

**Gemeinde Schwaikheim
Rems-Murr-Kreis**

**Ordnung über die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“
(Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule**

=====

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Geändert am: | In Kraft seit: |
| 20.10.2020 | 01.01.2021 |

Der Gemeinderat hat am 23.07.2019 die Neufassung der Ordnung über die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) und des Hortes an der Schule (mit späteren Änderungen) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Betreuungsangebot

In der Gemeinde Schwaikheim wird den Grundschulern an Schultagen eine Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht wie folgt angeboten:

1.1 Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

a) Regelbetreuung: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr
Die Betreuung kann für 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Die Wahl der Buchungstage sowie der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Es besteht die Wahl zwischen einer Betreuung bis 13.00 Uhr oder bis 14.00 Uhr. Die von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Schuljahr und können aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

b) Findet in der ersten Schulwoche eines Schuljahres für die zukünftigen Erstklässler kein Unterricht statt, wird für die angemeldeten Kinder der Kernzeitbetreuung eine durchgehende Betreuung von 7.00 Uhr bis 13 Uhr bzw. 14 Uhr angeboten.

c) Ferienbetreuung

Zusätzlich und auf besondere Anmeldung wird eine Betreuung in den Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und den ersten drei Wochen der Sommerferien von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Die Betreuung kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung (innerhalb von drei Werktagen) eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind an mehr als der Hälfte der Betreuungstage krank ist.

1.2 Hort an der Schule

a) Regelbetreuung: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 13 Uhr, 14 Uhr oder 17.00 Uhr

Die Betreuung kann für 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Die Wahl der Buchungstage sowie der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Es besteht die Wahl zwischen einer Betreuung bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 17 Uhr. Die von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Schuljahr und können aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss

dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

b) Findet in der ersten Schulwoche eines Schuljahres für die zukünftigen Erstklässler kein Unterricht statt, wird für die angemeldeten Kinder im Hort an der Schule eine durchgehende Betreuung von 7.00 Uhr bis 13 Uhr, 14 Uhr oder 17 Uhr angeboten.

c) Ferienbetreuung

Zusätzlich und auf besondere Anmeldung wird eine Betreuung in den Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und den ersten drei Wochen der Sommerferien bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 17.00 angeboten. Von 14.00 – 17 Uhr können Plätze nur an den Tagen gebucht werden, an denen die Kinder während der Schulzeit bereits in der Ganztagesbetreuung angemeldet sind. Die Betreuung kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden.

Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung (innerhalb von drei Werktagen) eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind an mehr als der Hälfte der Betreuungstage krank ist.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote richten sich nach den Bedürfnissen der Schüler sowie nach den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Unterricht findet nicht statt.

In der Kernzeitenbetreuung werden den Schülern insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler an der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule können an einem Mittagessen teilnehmen. Während der Betreuung können sie ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe.

Im Hort findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Neben einer Hausaufgabenbetreuung werden verschiedene spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

3. Aufnahme, Abmeldung

a) In den Betreuungsgruppen werden Grundschüler und -schülerinnen aufgenommen, die die Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule oder Eichendorffschule besuchen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Größe der Betreuungsgruppe wird von der Gemeinde festgelegt. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde festgelegten Grundsätzen.

b) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

c) In Schwaikheim lebende Kinder, die nach dem Kindergartenbesuch für ein Jahr in eine Grundschulförderklasse einer Nachbarkommune wechseln und anschließend die Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule besuchen, können sich für diese Jahr bereits an der Schulkindbetreuung anmelden. Die Hin- und Rückfahrt von der Schulkindbetreuung zur Grundschulförderklasse muss durch die Erziehungsberechtigten geregelt werden.

d) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

4. Besuch der Einrichtung

a) Die Schüler/innen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein/e Schüler/in, ist die Gruppenleiterin am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

b) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

c) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Regelung in Krankheitsfällen

a) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten.

b) Die Erkrankung des Schülers/der Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Gruppenleiterin sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

c) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

6. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung von Übertragung ansteckender Krankheiten.

7. Haftung

a) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

b) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

8. Versicherung

a) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

b) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

c) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

d) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

II. Elternentgelt

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Schülerbetreuungsgruppe ein Elternentgelt.

2. Höhe des Entgelts

2.1 Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

a) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 13.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.01.2021:

| | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage | 2 Tage | 1 Tag |
|---|--------|--------|--------|--------|-------|
| für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 101 | 81 | 61 | 40 | 20 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 76 | 61 | 46 | 30 | 15 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 51 | 41 | 31 | 20 | 10 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J | 20 | 16 | 12 | 8 | 4 |

Für den Monat August (Ferien) wird kein Entgelt erhoben.

b) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.01.2021:

| | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage | 2 Tage | 1 Tag |
|---|--------|--------|--------|--------|-------|
| für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 118 | 94 | 71 | 47 | 24 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 89 | 71 | 53 | 36 | 18 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 59 | 47 | 35 | 24 | 12 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J | 24 | 18 | 14 | 10 | 5 |

Für den Monat August (Ferien) wird kein Entgelt erhoben.

c) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.01.2021:

| | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage | 2 Tage | 1 Tag |
|---|--------|--------|--------|--------|-------|
| für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 96 | 77 | 58 | 38 | 19 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 72 | 58 | 43 | 29 | 14 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 48 | 38 | 29 | 19 | 10 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J | 19 | 14 | 11 | 8 | 4 |

2.2 Hort an der Schule

a) Die Entgelte für die Betreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.01.2021:

| | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage | 2 Tage | 1 Tag |
|---|--------|--------|--------|--------|-------|
| für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 219 | 175 | 131 | 88 | 44 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 164 | 131 | 98 | 66 | 33 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 110 | 88 | 66 | 44 | 22 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J | 44 | 35 | 26 | 18 | 9 |

Für den Monat August (Ferien) wird kein Entgelt erhoben.

b) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.01.2021:

| | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage | 2 Tage | 1 Tag |
|---|--------|--------|--------|--------|-------|
| für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 107 | 86 | 64 | 43 | 21 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 80 | 64 | 48 | 32 | 16 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 54 | 43 | 32 | 22 | 11 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J | 21 | 17 | 13 | 8 | 4 |

2.3 Familienbegriff

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in den folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es

regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.

- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 25.07.2000 (mit späteren Änderungen) der Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt
Schwaikheim, 24.07.2019

gez. Häuser
Bürgermeister